



Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts

vom 14. November 2022

Berlin, den 5. Dezember 2022

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Tel. 030 – 30 87 88 60, Fax 030 – 30 87 88 89

info@caritas.cbp.de – www.caritas.cbp.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1000 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen der gemeinnützigen Anbieter der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 95.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte soziale Teilhabe sowie die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Mit dem Referentenentwurf wird das Ziel verfolgt, „mehr Menschen mit Behinderung in die reguläre Arbeit zu bringen und zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermöglichen.“¹

Der Referentenentwurf sieht dafür zwar Fortschritte beim Budget für Arbeit vor, aber keine Meilensteine, um den Arbeitsmarkt inklusiv und nachhaltig zu gestalten. Einige Veränderungen werden nur für bestimmte Zielgruppen Auswirkungen zeigen können und sind daher auf einen kleinen Personenkreis begrenzt. Damit die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt umfassend gelingt, wird weiterhin eine umfangreiche Reform erforderlich sein.

Die Stellungnahme bewertet folgende Änderungen positiv:

- Anpassung der Regelung zum Budget für Arbeit mit der Aufhebung der Länderklausel
- Einbeziehung der Menschen mit Behinderung im Sachverständigenbeirat in der Versorgungsmedizin
- Einführung einer höheren Ausgleichsabgabe bei Nichtbeschäftigung
- Erhöhung der Finanzierung der Werkstatträte und der Frauenbeauftragten auf der Bundesebene

Kritisch bewertet wird u. a. die Neuausrichtung des Ausgleichsfonds in § 161 SGB IX.

Zudem besteht die Erforderlichkeit der Konkretisierung der Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste in § 185 SGB IX und der Einführung eines Rechtsanspruchs auf die Leistungen der Integrationsfachdienste.

Der CBP fordert realistische und praxisorientierte Regelungen, um die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung zu befördern.

I. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1 – Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Art. 1 Nr. 1: § 49 Abs. 8 S. 1 Nr. 4 SGB IX:

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Kosten für Hilfsmittel

Die Norm regelt die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung u. a. zur Berufsausübung bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind. In der Neufassung der Regelung wird der Wortlaut der Vorgängerregelung nach § 33 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX übernommen und damit die Rechtslage wieder klargestellt.

Bewertung:

Die Kosten der Hilfsmittel, die im engen Zusammenhang mit der Teilhabe am Arbeitsleben stehen, werden übernommen, soweit es sich nicht um Hilfsmittel im Rahmen der medizinischen Rehabilitation handelt oder diese Kosten vom Arbeitgeber übernommen werden müssen. Durch die Änderungen des BTHG wurden an dieser Stelle einige Unklarheiten geschaffen. Die nunmehr korrigiert wurden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Art. 1 Nr. 2: § 61 SGB IX

Aufhebung der Deckelung beim Budget für Arbeit

Beim Budget für Arbeit wird die Beschränkung des Lohnkostenzuschusses auf 40 % der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV aufgehoben.

Bewertung:

Die Deckelung des Budgets für Arbeit wurde vom CBP bereits im Beteiligungsverfahren zum BTHG kritisiert, weil sie dazu führt, dass in der Praxis nur wenige Menschen mit Behinderung die Leistungen des Budgets für Arbeit in Anspruch nehmen. Durch die Beschränkung des Lohnkostenzuschusses auf 40 % der Bezugsgröße kamen nur bestimmte Arbeitsverhältnisse in Betracht, die sich, aufgrund der Entwicklung der maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung, im Bereich des niedrigen Bruttoverdiensts bewegten. Dies war seit der Einführung des Budgets für Arbeit aus der Perspektive der Menschen mit Behinderung nicht sachgerecht.

Historisch ist die Beschränkung, aufgrund des Vergleiches mit den bisherigen Ausgaben der Eingliederungshilfeträger geregelt worden. In der Praxis führte die Regelung dazu, dass häufig keine Budgets für Arbeit bewilligt wurden, wenn der vom Eingliederungshilfeträger zu zahlende Lohnkostenzuschuss höher war als die bisherigen Ausgaben für die Leistungen in der Werkstatt für behinderte Menschen.

Der CBP begrüßt, dass eine bundeseinheitliche Regelung eingeführt wird. Die Länderklausel wird damit obsolet. Diese Maßnahme kann dazu führen, dass mehr Menschen mit Behinderung Zugang zum Budget für Arbeit finden. Durch das Budget für Arbeit wurde bundesweit der Zugang zur Arbeitswelt als eine neue Alternative zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) geschaffen, die allerdings noch weitere strukturelle Verbesserungen benötigt.

Der Referentenentwurf verbleibt weiterhin beim Budget für Arbeit in einem schwer auflösbaren Spannungsverhältnis der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Liegt dem Budgetnehmer ein konkretes Beschäftigungsangebot auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vor, kann er einen Antrag beim zuständigen Leistungsträger stellen. Die Angebote der Arbeitgeber sind aber bundesweit überschaubar. Die bisherige Praxis zeigt, dass die Angebote der Arbeitgeber ausbleiben und die Vermittlung der Arbeitsstellen nur unzureichend durch die Bundesagentur erfolgt, zumal für die Bewilligung von Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist. Es wäre daher sachgerecht, dass das Integrationsamt als Vermittlungsstelle einzuschalten. Hierzu ist eine Aufgabenerweiterung in § 185 SGB IX und die entsprechende Ergänzung des § 61 SGB IX erforderlich.

Wenn es zu einem Arbeitsvertrag und damit zu einem Budget für Arbeit kommt, bleibt der Budgetnehmer dauerhaft voll erwerbsgemindert und daher Rehabilitand im Sinne der Eingliederungshilfe. Dies bedeutet, dass er ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die WfbM besitzt. Dieses Rückkehrrecht kann sogar de facto zur Rückkehrpflicht werden. Denn die Budgetnehmer sind zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, aber nicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, § 28 Absatz 1 Nummer 2 SGB III. Der Gedanke des Gesetzgebers war, dass Menschen mit Behinderung im Falle des Scheiterns ein Rückkehrrecht in die WfbM haben. Daher seien sie nicht auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung angewiesen. Dies führt aber auch zu einer Rückkehrpflicht von Menschen mit Behinderung, die auf dem Arbeitsmarkt integriert waren und aufgrund der normalen Schwankungen und Risiken am Arbeitsmarkt arbeitslos werden. Dies ist im Hinblick auf § 27 UN-BRK kaum begründbar.

Zudem ist bei der Ausgestaltung des Budgets problematisch, dass Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Werkstattbeschäftigung nach § 58 SGB IX erfüllen, trotz des Budgets für Arbeit weiterhin strukturell keinen Zugang zu Leistungen haben, die Menschen mit Behinderung im Status der Erwerbsfähigkeit nach §§ 49 ff SGB IX und nach §§ 112 ff, 88 bis 92 SGB III zustehen. Durch die fehlende Anknüpfung der Regelung des § 50 SGB IX (Leistungen an Arbeitgeber) zu den Regelungen nach §§ 60, 61 SGB IX werden Menschen mit Behinderung mit dem „Werkstattstatus“ strukturell benachteiligt. Die materielle Ausgestaltung der neuen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit dem „Werkstattstatus“ bleibt damit unter dem Niveau der Leistungen nach SGB III.

Durch das Budget für Arbeit soll die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt befördert werden. Allerdings zeigt die zögerliche Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit, dass bisher wenige Menschen mit Behinderung tatsächlich eine Chance auf eine gleichberechtigte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten. Die neue Leistung bringt für sehr wenige Menschen mit Behinderung eine Verbesserung im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben, weil die gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 61 SGB IX sehr eng umfasst sind und daher nur eine beschränkte Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zulassen.

Für die erfolgreiche Umsetzung des Budgets für Arbeit sind weitergehende Regelungen erforderlich:

- Menschen mit Behinderung haben keinen individuellen Anspruch auf die Bewilligung des Budgets für Arbeit, sondern letztendlich nur auf die ermessenfehlerfreie Entscheidung der Träger der Eingliederungshilfe.
- § 61 Abs. 5 SGB IX bestimmt, dass keine Gewährleistungsverpflichtung der Leistungsträger besteht. Aus diesem Grund sind die Reha-Träger nicht verpflichtet, das Budget für Arbeit zu ermöglichen oder entsprechende Strukturen aufzubauen.

Der Träger der Eingliederungshilfe ist damit nur der bewilligende Träger, der aber keine Unterstützung bei der Suche nach dem Arbeitgeber bzw. bei der Beratung der Arbeitgeber übernimmt.

- Menschen mit Behinderung benötigen Unterstützung bei der Suche und bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes; bisher müssen Menschen mit Behinderung zur Bewilligung des Budgets ein Beschäftigungsverhältnis nachweisen. Diese Anforderung stellt eine hohe Barriere dar, zumal im Rahmen des Budgets die Unterstützung bei der Suche nach Arbeit nicht bewilligt wird.
- Die Begrenzung der leistungsberechtigten Gruppe von Menschen mit Behinderung (auf sog. werkstattbedürftige Personen, nach dem Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstätten, teilweise mit dem Nachweis der dauerhaften vollen Erwerbsminderung) führt zur Einschränkung der Inanspruchnahme des Budgets, z. B. für Jugendliche mit seelischer Behinderung, die nach dem Schulabschluss und ohne Berufsausbildung bzw. Berufsbildung keinen Zugang zum Budget für Arbeit haben.

- Budgetnehmer benötigen personenzentrierte Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz durch z. B. Jobcoaching, Assistenzleistungen oder berufliche Begleitung durch geeignete Fachdienste. Die bisherige Umsetzung des Budgets für Arbeit in der Verwaltungspraxis zeigt, dass die Anforderungen an die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz oftmals nur minimal erfüllt werden. Zur Deckung eines Teils der Aufwendungen werden bestimmte Beträge (Prämien) vom Integrationsamt, im Rahmen des § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX, aus der Ausgleichsabgabe abgerufen, dies stellt aber nicht die individuelle Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz sicher und reicht daher nicht aus.

Die Anpassung der Regelung des Budgets für Arbeit hinsichtlich der Höhe des Lohnkostenzuschusses wird nicht genügen, um das Budget für Arbeit als wirksames Instrument für einen inklusiven Arbeitsmarkt anzuwenden. Sachgerecht wäre es, den individuellen Bedarf einschließlich der individuellen Leistungsfähigkeit und der individuellen Leistungsminderung in der konkreten Beschäftigungssituation im Teilhabe- und/ oder Gesamtplanverfahren zu ermitteln, damit der in § 61 Abs. 2 SGB IX vorgeschriebene „Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten“ durch das Budget für Arbeit festgestellt werden kann.

Dafür ist es erforderlich, dass im Bedarfsermittlungsverfahren konkrete Leistungen zur individuellen Begleitung am Arbeitsplatz bewilligt werden, die eine dauerhafte Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sichern. Dafür muss der Träger der Eingliederungshilfe beim Bedarfsermittlungsverfahren das Integrationsamt und die Integrationsfachdienste (IFD) beteiligen, da sie im Rahmen des Budgets für Arbeit die erforderliche Arbeitsassistenz für Budgetnehmer gewährleisten, sind Integrationsfachdienste wichtige Dienstleister, die Menschen mit Behinderung auf dem Weg zum allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen. Sämtliche Leistungen der Integrationsämter, einschließlich der Beauftragung der Integrationsfachdienste (IFD) nach § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX, sollen im Rahmen des Budgets für Arbeit regelhaft geprüft und bewilligt werden können.

Die Integrationsfachdienste² sollten im Rahmen des Budgets für Arbeit eine individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz erbringen, die für die dauerhafte Beschäftigung notwendig ist.

Diese Leistungen der Arbeitsbegleitung werden vom Träger der Eingliederungshilfe häufig nicht abgerufen, weil keine gesetzliche Verpflichtung besteht und dadurch zusätzliche Mehrkosten entstehen würden.

Der CBP fordert daher, dass die Regelung des Budgets für Arbeit die Einbeziehung des Integrationsfachdienstes vorsieht und die Inanspruchnahme der individuellen Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit in § 61 SGB IX gesetzlich normiert wird (Ergänzung des § 61 Abs. 4 SGB IX um den folgenden Satz: „*Sie erfolgt nach § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX*“). Zudem sollte in § 185 SGB IX eine Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste gesetzlich verankert werden.

Wegen der Art und Schwere der Behinderung muss die finanzielle Ausstattung des Budgets für Arbeit einen individuellen Lohnkostenzuschuss umfassen, der entsprechend dem individuellen Bedarf im Bedarfsfeststellungsverfahren festgelegt und bewilligt wird.

Die oben beschriebene Ausgestaltung des Budgets für Arbeit bremst deutlich die gesetzlich erhoffte Wirksamkeit der neu eingeführten Leistung. Damit das Budget für Arbeit eine echte Alternative für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung werden kann, ist die individuelle Ausgestaltung des Budgets für Arbeit notwendig, um den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

² Fachpolitische Leitgedanken und Vorschläge der BIH zur Weiterentwicklung des Rechts der Menschen mit Behinderung, Münster Juni 2015; Gemeinsame Empfehlungen der BAR vom 01.04.2005 in der Fassung vom 01.10.2009 http://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/downloads/Gemeinsame_Empfehlung_IFD.pdf

Die Regelung des Budgets für Arbeit muss, hinsichtlich der individuellen Ausgestaltung durch Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten, entsprechend den Maßgaben des Art. 27 UN-BRK novelliert werden, damit allen Menschen mit Behinderung vergleichbare Chancen auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingeräumt werden.

Formulierungsvorschlag: § 61 Abs. 4 SGB IX

Ergänzung des § 61 Abs. 4 SGB IX um den folgenden Satz:

„Sie erfolgt nach § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX“

Art. 1 Nr. 4: § 103 Abs. 2 SGB IX

Erweiterung der Leistungen zur Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen nach § 43 a SGB XI

In der novellierten Regelung des § 103 Abs. 2 SGB IX werden die Leistungen der häuslichen Pflege um die Leistungen nach §§ 64i bis 64k SGB XI (digitale Pflegeanwendungen) erweitert.

Bewertung:

Der CBP begrüßt die Erweiterung auf digitale Pflegeanwendungen.

Art. 1 Nr. 6: §§ 153, 153 a SGB IX

Einbeziehung der Menschen mit Behinderung im Sachverständigenbeirat

Die Regelungen der §§ 153, 153 a SGB IX bezwecken die Bildung eines Sachverständigenbeirates für die versorgungsmedizinischen Grundsätze in der Versorgungsmedizin-Verordnung.

Bewertung:

Die Bildung eines unabhängigen „Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizinische Begutachtung“ (Beirat) unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderung wird begrüßt. Der Beirat hat die Aufgabe, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu allen versorgungsärztlichen Angelegenheiten der Versorgungsmedizin zu beraten und die Weiterentwicklung der in der Versorgungsmedizin-Verordnung enthaltenen Grundsätze vorzubereiten. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderung als Experten aus der Praxis ist bei der Begutachtung im Schwerbehindertenrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht erforderlich.

Art. 1 Nr. 7 a) dd): § 160 Abs. 2 SGB IX

Einführung einer neuen Staffel der Ausgleichsabgabe

Die Einführung der vierten Stufe der Ausgleichsabgabe für Betriebe, die keinen Menschen mit Behinderung beschäftigen (sog. „Nullbeschäftiger“), in Höhe von 720 € pro nicht besetztem Pflichtarbeitsplatz wird begrüßt. Die vierte Staffel soll mit Wirkung zum 1. Januar 2024 eingeführt werden und gilt dann für Arbeitsplätze, die ab dem 1. Januar 2024 unbesetzt sind.

Bewertung:

Die Einführung einer erhöhten Ausgleichsabgabe für die Betriebe, die keinen Menschen mit Behinderung beschäftigen, wird begrüßt.

Art. 1 Nr. 8: § 161 SGB IX

Neuausrichtung des Ausgleichsfonds

Die Neu-Regelung des § 161 SGB IX sieht vor, dass

- die Förderung der Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aus dem Ausgleichsfonds ausgeschlossen ist,
- die Förderung der Ausbildung von nicht schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen möglich sein soll (Einführung Abs. 2) und
- die Finanzierung der Administrationskosten aus dem Ausgleichsfonds selbst erfolgen soll (Einführung Abs. 3)

Nach geltender Rechtslage ist die Ausgleichsabgabe ein Sondervermögen, dessen Verwendungszwecke in § 14 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung geregelt sind.

Zu den Regelungen im Einzelnen bezieht der CBP wie folgt Stellung:

Änderung des § 161 SGB IX Abs. 1: Ausschluss von Einrichtungen

Die Förderung der Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aus dem Ausgleichsfonds soll ausgeschlossen werden.

Bewertung:

Der Ausschluss der Einrichtungen zur Teilhabe aus der Förderung des Ausgleichsfonds ist nicht sachgerecht. Gegenwärtig regelt § 14 SchwAV die vorrangige Verwendung für Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen und Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, einschließlich der Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen. Die Einrichtungen werden ausschließlich nachrangig gefördert. Außerdem gilt der Grundsatz der Subsidiarität³, d. h. die Förderung aus dem Ausgleichsfonds erfolgt ausschließlich für Projekte in Einrichtungen, die nicht durch die reguläre Finanzierung der Rehabilitationsträger erfasst werden.

Die nachrangige Förderung von Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, z. B. Werkstätten, erfolgte in der Praxis für Projekte zur Vermittlung von Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung auf den ersten Arbeitsmarkt. Der Ausschluss der Einrichtungen von der Förderung aus dem Ausgleichsfonds würde in der Praxis dazu führen, dass der Zugang der Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung, die in Werkstätten tätig sind, zu innovativen Übergangprojekten abgeschnitten wird, z. B. die Begleitung durch einen „Inklusionsmanager“ bei Praktika und Probeeinstellungen auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Durch die Änderung der Förderung wird eine auf den Einzelfall zugeschnittene Förderung von Menschen mit Behinderung beim Erproben auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht mehr möglich sein, da die Rehabilitationsträger in Werkstätten die Förderung in Gruppen finanzieren. Es ist daher dringend angezeigt, dass die Finanzierung von solchen Projekten auch in der Zukunft gesichert ist und die individuelle Förderung von Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung beim Zugang zur Bildung und zum Arbeitsmarkt weiterhin aus dem Ausgleichsfonds erfolgt.

Der Einsatz der Mittel des Ausgleichsfonds vollständig für Programme und Projekte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt führt dazu, dass der Übergang zwischen der Beschäftigung in Einrichtungen zur Teilhabe und dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschwert wird und letztendlich die Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung nicht mehr gefördert werden, weil sie meistens die Voraussetzungen für die Teilnahme an Projekten zur Ausbildung (mangelnder Schulabschluss) und Beschäftigung (volle dauerhafte Erwerbsminderung) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erfüllen.

Einführung des § 161 SGB IX Abs. 2

Förderung von nicht schwerbehinderten Jugendlichen

Durch die Neuregelung werden Vorhaben „(...) zur Förderung der Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen zukünftig auch dann aus dem Ausgleichsfonds förderfähig sein, wenn die Zielgruppe über keine anerkannte Schwerbehinderung verfügt, jedoch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält.“

Bewertung:

Es wird begrüßt, dass Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigung, die keine anerkannte Schwerbehinderung haben, künftig mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert werden können. Es handelt sich hierbei um berufliche Reha- Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene mit multiplen Leistungseinschränkungen aus dem SGB II und SGB VIII. Die Förderung mit nachhaltigen Maßnahmen und Modellprojekten aus dem Ausgleichsfonds, zur Aktivierung benachteiligter Jugendlicher und zur beruflichen Eingliederung- von der Berufsvorbereitung bis hin zum Abschluss einer Ausbildung, ist erforderlich. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Bundesagentur für Arbeit, die ebenfalls für die Fördermaßnahmen für Jugendliche verantwortlich ist, diese Fördermöglichkeiten ausschöpft.

³ § 161 Rdnr. 18 in: Dau/Düwell/Jousen: SGB IX 5. Auflage 2019

Einführung des § 161 SGB IX Abs. 3

Finanzierung der Administrationskosten aus dem Ausgleichsfonds

Durch die Neuregelung des § 161 Abs. 3 sollen die Administrationskosten aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden.

Bewertung:

Die künftige Finanzierung der Administrationskosten aus dem Ausgleichsfonds wird kritisch bewertet. Gegenwärtig regelt § 160 Abs. 5 S. 2 SGB IX, dass die personellen und sächlichen Verwaltungskosten die jeweiligen Träger (zumeist Länder) dem Integrationsamt zuweisen müssen⁴. Die Einführung der Möglichkeit der Finanzierung der Administrationskosten aus dem Ausgleichsfonds würde zur haushaltsmäßigen Vermengung der Ausgleichsabgabe mit anderen finanziellen Mitteln der Träger bzw. ggfs. zur Reduzierung der Mittel der Träger mit dem Verweis auf die Möglichkeit der Finanzierung aus dem Ausgleichsfonds führen. Dadurch entsteht die Gefahr einer Zweckverfremdung, weil die Ausgleichsabgabe nicht direkt zur Finanzierung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verwendet wird, sondern zur Finanzierung der Verwaltung der Ausgleichsabgabe.

Art. 1 Nr. 10: § 216 S. 1 SGB IX

Einschränkung der Aufgaben der Inklusionsbetriebe

Im Wortlaut des § 216 S. 1 wird die *Aufgabe „Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf einem allgemeinen Arbeitsmarkt“* gestrichen.

Bewertung:

Durch die neue Formulierung findet eine Einschränkung der Aufgaben der Inklusionsbetriebe statt, in dem die Inklusionsbetriebe keine Vermittlungsunterstützung mehr leisten. Eine zusätzliche Vermittlungsunterstützung durch Inklusionsbetriebe wird nicht erforderlich sein, soweit die Integrationsfachdienste nach den §§ 194 ff SGB IX hierbei ausreichende Unterstützung leisten oder anbieten⁵. In den meisten Fällen ist diese Vermittlungsunterstützung nicht gewährleistet, so dass weiterhin die Möglichkeit bestehen muss, dass die Inklusionsbetriebe diese Leistung erbringen können.

Art. 1 Nr. 11: § 238 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

Aufhebung der Bußgeldvorschrift bei Nichtbeschäftigung von schwerbehinderten Menschen

Durch die Aufhebung der Regelung in § 238 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX wird die Nichtbeschäftigung von Menschen mit Behinderung bzw. die Nichterfüllung der Beschäftigungsquote nach § 154 Abs. 1 S. 1 SGB IX nicht mehr als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Als Begründung wird angeführt, dass durch die Einführung einer erhöhten Ausgleichsabgabe ein zusätzliches Bußgeld nicht mehr angemessen und das Bußgeld hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung „kontraproduktiv“ wäre.

Bewertung:

Der CBP regt an, die Aufhebung der Regelung des § 238 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX zu überprüfen. Die sog. Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe wurde bisher durch die Einstufung als Ordnungswidrigkeit nicht gestört.

Die Aufhebung der Bußgeldvorschrift führt in der Praxis dazu, dass der Arbeitgeber eine Wahl erhält, ob er Menschen mit Behinderung beschäftigt oder eine Ausgleichsabgabe zahlt. Gegenwärtig gilt nach § 160 SGB IX der Vorrang der Beschäftigungspflicht. Es handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Beschäftigungspflicht, die vorrangig ist. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Der Ausgleichsabgabe fehlt der Sanktionscharakter⁶ und aus diesem Grunde wurde die Bußgeldvorschrift eingeführt.

⁴ § 161 Rdnr. 20 in: Dau/Düwell/Joussen: SGB IX 5. Auflage 2019

⁵ Griese in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., § 216 SGB IX (Stand: 01.12.2022)

⁶ § 238 Rdnr. 16 in: Hauck/Noftz: SGB IX 4. Ergänzungslieferung 2022

Durch die Aufhebung der Bußgeldregelung in § 238 SGB IX würde der Sanktionscharakter wegfallen und damit könnten die Arbeitgeber sanktionsfrei entscheiden, die Ausgleichsabgabe zu zahlen, statt der Beschäftigungspflicht nachzugehen. Außerdem würde durch die weiter geltenden Bußgeldvorschriften in § 238 SGB IX ein Ungleichgewicht zwischen den bußgeldbewehrten Tatbeständen und der sanktionsfreien Nichtbeschäftigung von Menschen mit Behinderung entstehen. Die punktuelle Aufhebung der Bußgeldvorschrift ist daher nicht sachgerecht. Vielmehr sind die Vollzugsdefizite bei der Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten zu beheben.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch §§ 51, 117 ff SGB III

„Die Bundesagentur für Arbeit hat das Fachkonzept zu den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) gemäß §§ 51 ff. und gemäß §§ 117 ff. i. V. m. §§ 51 ff. überarbeitet. Das überarbeitete Fachkonzept findet für Maßnahmen mit Beginn ab Juli 2023 Anwendung. Es ist unter anderem beabsichtigt, die Regelförderdauer von zehn auf zwölf Monate und bei BvB, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, von elf auf zwölf Monate zu erhöhen (...).“

Bewertung:

Die Verlängerung der Maßnahmendauer auf 12 Monate ab Juli 2023 wird begrüßt.

Artikel 7: Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Art. 7 Nr. 1: § 39 Abs. 4 S. 2 WMVO

Erhöhung der Finanzierung der Werkstatträte auf Bundesebene

Die Erhöhung der Finanzierung der Interessenvertretung der Werkstatträte auf der Bundesebene durch die Träger der Eingliederungshilfe auf 1,81 € für jeden WfbM-Beschäftigten wird begrüßt.

Art. 7 Nr. 2 a) b): § 39a Abs. 5 S. 5, Abs. 3 WMVO

Klarstellung der Finanzierung der Frauenbeauftragten und Festlegung der Finanzierung

Die Regelung zur Finanzierung der Bundesvertretung der Frauenbeauftragten ist folgerichtig. Die Finanzierung der Bundesvertretung der Frauenbeauftragten durch die Träger der Eingliederungshilfe mit 1,81 € für jeden WfbM-Beschäftigten wird begrüßt.

III. Weiterer Handlungsbedarf

Nachbesserungsbedarf bei der Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste in § 185 SGB IX und Einführung eines Rechtsanspruchs auf die Leistungen der Integrationsfachdienste

Integrationsfachdienste (IFD) sind Dienste Dritter, die im Auftrag der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden können (§ 185 SGB IX). Die Integrationsfachdienste erbringen in der Längsschnittbetrachtung vieler Verläufe eine Komplexleistung, da die leistungsrechtliche Zuständigkeit im Laufe der Leistungserbringung wechselt.

Beispielsweise ist beim Übergang Schule – Beruf zunächst die Agentur für Arbeit als Leistungsträger beteiligt (neben ggf. einer Beteiligung der Schule), nach der Vermittlung auf einen Arbeitsplatz ggf. weiter die Agentur für Arbeit im Rahmen des § 38a SGB IX (Unterstützte Beschäftigung) und anschließend das Integrationsamt für die berufliche Sicherung nach § 185 SGB IX.

Integrationsfachdienste sind wichtige Dienstleister, die Menschen mit Behinderung auf dem Weg zum allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen.

Allerdings werden die IFD bundesweit unterschiedlich ausgestattet und teilweise auch gar nicht in Anspruch genommen oder die Leistungen der IFD werden ausgeschrieben. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) bestätigt seit Jahren „gravierende Abweichungen in der regionalen Umsetzung“. Die „konsequente Wahrnehmung der Strukturverantwortung für die IFD“ erfolgt derzeit nicht. Es existieren lediglich vereinzelt auf der Länderebene diverse Förderprogramme, die bundesweit unterschiedlich ausgestaltet sind.

Es ist notwendig, dass in § 185 SGB IX eine Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste gesetzlich verankert wird. Besonders problematisch ist die Tatsache, dass nicht festgelegt ist, was diese Strukturverantwortung im Einzelnen umfasst und wie sie zu handhaben wäre. Die vorhandenen Gemeinsamen Empfehlungen Integrationsfachdienste der BAR sind nicht ausreichend, um für eine den Bedarfen der einzelnen Menschen mit Behinderung entsprechende Beauftragung der Integrationsfachdienste zu sorgen. Durch die Vergabe der Leistungen der beruflichen Sicherung und psychosozialen Betreuung durch das Integrationsamt in einigen Bundesländern, im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen, kommt es zu einer Zerschlagung der leistungsträgerübergreifenden Strukturen der Integrationsfachdienste.

Der CBP hält es für notwendig, dass die Strukturverantwortung der Integrationsämter für Integrationsfachdienste und ein Rechtsanspruch auf die IFD in § 185 SGB IX gesetzlich verankert wird.

Formulierungsvorschlag:

§ 185 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt geändert:

*„Das Integrationsamt **beteiligt** bei der Durchführung der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben Integrationsfachdienste einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen.“*

Berlin, den 5. Dezember 2022

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Kontakt: cbp@caritas.de